

Nicht nur das Finanzamt prüft

Regelmäßige Besuche vom Finanzamt in Form von steuerlichen Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen oder auch Lohnsteueraußenprüfungen sind für Unternehmer nichts Ungewöhnliches. Mittlerweile hat sich eine weitere Institution etabliert, die genauso intensiv vor allem sozialversicherungsrechtliche Aspekte abfragt: der Betriebsprüfendienst der Deutschen Rentenversicherung. Was Unternehmer dabei beachten sollten, erklären die Leiterin des Lohn-teams Sonja Hilgenberg und Nicole Tenbusch, Mitarbeiterin im Lohnteam, sowie Steuerberater Reinhard Lohmann von der Kanzlei Heisterborg und Partner in Stadtlohn.

Das Sozialgesetzbuch schreibt vor, dass eine regelmäßige Prüfung der sozialversicherungsrechtlichen Angaben mindestens alle vier Jahre erfolgt. Die Überprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung umfasst dabei nicht nur den Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit seinen Bestandteilen Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung. Die Prüfer richten ihr Augenmerk auch auf die Abgabepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und auf die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften). Und noch ein weiterer Punkt hat aktuell Bedeutung bekommen: die Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, das seit Beginn des Jahres 2015 gilt. Der Gesetzgeber hat die Deutsche Rentenversicherung für diese Aufgabe zudem mit eini-

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auch Unterlagen und Prüfberichte der Finanzbehörden den Prüfern der Deutschen Rentenversicherung vorzulegen.

Foto: Fotolia.de/Nomad Sout



Qualität, Innovation
und Kompetenz



Techn. Walzen



Galvanisierung



Therm. Spritzen



Lohnfertigung



Tiefdruckzylinder



INSTANDHALTUNGSMANAGEMENT



**Herstellung + Reparatur
rotationssymmetrischer Teile**
Länge bis 7000 mm
Durchm. 1200 mm



Fräsarbeiten
5000 x 800 x 900 mm



Rundschleifen
Länge bis 6000 mm
Durchm. bis 800 mm



**Verchromung +
Chromreparaturen**
Länge bis 4800 mm
Durchm. 850 mm



**Wir helfen Ihnen weiter,
zu jeder Zeit!**

gen Rechten ausgestattet, die es in der Zusammenarbeit mit den Prüfern zu beachten gilt: Sie dürfen die Prüfberichte der Finanzbehörden einsehen und der Arbeitgeber ist sogar verpflichtet, diese vorzulegen.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen: Es gibt bestimmte Bereiche, die bei den entsprechenden Überprüfungen immer wieder zu Nachforderungen und zu Beanstandungen führen. Das betrifft zum Beispiel die Beschäftigten im Rahmen eines Minijobs. Dabei liegt der Fokus besonders auf den Aufzeichnungspflichten und der seit 2013 geltenden Rentenversicherungspflicht. Zu beachten ist: Ein möglicher Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss schriftlich vorliegen und bei minderjährigen Minijobbern ist zudem die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Prüfer gehen auch der Frage nach, ob ein Unternehmen die Tarifvorschriften bei allgemein verbindlichen Tarifverträgen einhält.

Was die Deutsche Rentenversicherung in jüngster Zeit ebenfalls verstärkt überprüft, ist der sozialversicherungsrechtliche Status

von Gesellschaftergeschäftsführern. In diesem Zusammenhang ist dringend zu empfehlen, im Vorfeld ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren durchzuführen. Daraus ergibt sich entweder eine Sozialversicherungsfreiheit oder Sozialversicherungspflicht. Das hängt von der gesellschaftsrechtlichen Po-

Dienstleistungsverträge mit Subunternehmen überprüfen

sition des betroffenen Geschäftsführers ab. Ohne das Statusfeststellungsverfahren ist man nicht auf der sicheren Seite. Auch eine jahrelange bisher unbeanstandet gebliebene Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen hilft in diesem Fall nicht weiter, wenn die Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass doch eine Sozialversicherungspflicht gegeben ist. Die Konsequenz ist eine Nachforderung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages zumindest für den Regelverjährungs-

zeitraum von vier Jahren, einschließlich Säumniszuschläge. Bei einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse innerhalb der Gesellschaft muss die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ebenfalls neu erfolgen. Auch führt die Überprüfung der Deutschen Rentenversicherung häufig dazu, dass weitere Zuwendungen an Arbeitnehmer im weitesten Sinne als Arbeitsentgelt angesehen werden und damit dem Sozialversicherungsbeitrag unterliegen. Das Problem kennen viele Arbeitgeber bereits aus dem Bereich der Lohnsteuer. Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Risikofaktor ist die Überprüfung von Dienstleistungsverträgen mit Subunternehmern, die möglicherweise den Tatbestand der sogenannten Scheinselbstständigkeit erfüllen. Liegt diese vor, werden die an den vermeintlich selbstständigen Subunternehmer gezahlten Vergütungen als Nettolohn behandelt und für die Nachverbeitragung hochgerechnet.

FAZIT

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Unternehmer,

die gleichzeitig auch Arbeitgeber sind, darauf achten sollten, die Anforderungen aus den angesprochenen Konfliktbereichen zu erfüllen. Nur so lässt sich vermeiden, dass es zu unerwünschten Nachzahlungen kommt.

AUTORIN

Sonja Hilgenberg
Steuerfachangestellte,
Lohnbuchhalterin, Heisterborg und Partner



AUTORIN

Nicole Tenbusch
Steuerfachangestellte,
Heisterborg und Partner



AUTOR

Reinhard Lohmann
Steuerberater,
Heisterborg und Partner



BEYER 3D

Wir machen Qualität sichtbar!

Wir arbeiten mit modernsten 3D Scannern aus dem Hause GOM. Die optischen Sensoren liefern schnell und berührungsfrei präzise dreidimensionale Messdaten.

Unsere Dienstleistungen

» 3D-Digitalisierung » Qualitätskontrolle » Reverse Engineering » Konstruktion

Wir arbeiten für

» Modellbau » Maschinenbau » Produkt-Designer » Gießereien » Automobilbau » Flugzeugindustrie » und gerne auch für Sie!

Referenzen nennen wir Ihnen gerne auf Anfrage, sprechen Sie uns einfach an:
Telefon 0 25 61/8 66 45 77.

BEYER3D Scan- & Messtechnik GmbH · Solmsstr. 30 · 48683 Ahaus-Ottenstein · Tel.: 0 25 61/8 66 45 77 · www.beyer3d.com